

Verordnung über die Verwendung des Gewinns aus dem Verkauf numismatischer Produkte der «swissmint» (Prägegewinnverordnung)

vom 16. März 2001 (Stand am 5. Dezember 2006)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999¹
über die Währung und die Zahlungsmittel,

verordnet:

Art. 1 Begriff und Höhe

¹ Als Prägegewinn gilt der Nettoerlös aus dem Verkauf der von «swissmint» herausgegebenen numismatischen Produkte.

² Die Höhe und die Berechnungsmodalitäten des jährlich zur Verfügung stehenden Erlöses werden im Rahmen des Leistungsauftrages «swissmint» festgelegt. Der entsprechende Betrag wird im Budget des Bundesamtes für Kultur (BAK) eingestellt.

Art. 2 Verwendungszweck

¹ Der Prägegewinn wird zur Unterstützung kultureller Vorhaben verwendet. Prägegewinne können ausnahmsweise auch für andere Zwecke eingesetzt werden, sofern dafür ein erhebliches allgemeines Interesse besteht.

² Bei der Unterstützung der Vorhaben sind die verschiedenen Landesteile und Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Unterstützt werden können Vorhaben, die:

- a. von gesamtschweizerischem Interesse sind;
- b. auf Dauer angelegt sind;
- c. von dritter Seite wenigstens zur Hälfte finanziert werden;
- d. ohne Unterstützung des Bundes nicht verwirklicht werden können.

² Ein Vorhaben kann auch unterstützt werden, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a–c nicht erfüllt, aber auf Grund seiner Einzigartigkeit oder durch seinen innovativen Charakter neue kulturelle Impulse zu vermitteln vermag.

³ Vorhaben werden in der Regel nur unterstützt, wenn sie nicht bereits durch andere Bundeskredite mit finanziert werden.

AS 2001 1026

¹ SR 941.10

⁴ Keine Unterstützung wird geleistet an die Betriebskosten bereits bestehender Einrichtungen, es sei denn, diese werden grundlegend neu konzipiert.

Art. 4 Gesuche

¹ Die Gesuche um Unterstützung sind beim BAK einzureichen. Das BAK nimmt die Gesuche laufend entgegen und prüft Höhe und Zeitpunkt einer allfälligen Unterstützung.

² Dem Gesuch müssen beigelegt werden:

- a. eine genaue Beschreibung des zu unterstützenden Vorhabens;
- b. ein detaillierter Voranschlag und ein Finanzierungsplan.

³ Das BAK kann weitere Unterlagen verlangen.

⁴ Das BAK prüft, ob das Gesuch die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt. Gesuche, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom BAK abgewiesen.

Art. 5 Ausrichtung der Beiträge

¹ Für ein Vorhaben wird in der Regel nur ein Beitrag ausgesprochen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein zweiter Beitrag gesprochen werden.

² Beiträge werden nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel zugesprochen.

Art. 6 Entscheid

¹ Das BAK entscheidet über Beiträge bis zu 200 000 Franken.

² Über Beiträge, die 200 000 Franken übersteigen, entscheidet das Eidgenössische Departement des Innern auf Antrag des BAK.

Art. 7 Berichterstattung

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller berichtet dem BAK jährlich über den Verlauf des unterstützten Vorhabens und reicht ihm spätestens sechs Monate nach dessen Abschluss einen Schlussbericht ein.

Art. 8²

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

² Aufgehoben durch Ziff. II 106 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS **2006** 4705).